

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Kommission für Technologie und Innovation KTI Förderagentur für Innovation

CH-3003 Bern, KTI, es

Einschreiben
(bei nicht erfolgreicher Zustellung zurück per B-Post)
ETH Zürich
Herr Ludger Hovestadt
Stefano-Franscini-Platz 1
8093 Zürich

Unser Zeichen: es, her Bern, 22. Dezember 2017

Verfügung betreffend KTI-Beitragsgesuch / KTI-Nr. 28325.1 PFES-ES

Sehr geehrter Herr Hovestadt

Sie haben der KTI ein Gesuch für einen Bundesbeitrag an Ihr Vorhaben mit folgendem Titel eingereicht: "Plattform für Management von Bauwerksdaten".

Die Kommissionsmitglieder des Förderbereichs Enabling Sciences haben sich eingehend mit Ihrem Gesuch befasst und geprüft, ob sämtliche im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (SR 420.1), in der Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (SR 420.11) und im Beitragsreglement der KTI (420.124.2) enthaltenen Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind und das Gesuch deshalb abgewiesen werden muss.

Auf die nicht erfüllten Beitragsvoraussetzungen wird nachfolgend näher eingegangen:

Obwohl das Gesuch umfassend erarbeitet wurde und es den formalen Anforderungen an ein KTI-Gesuch entspricht, hat die Kommission wesentliche inhaltliche Mängel festgestellt, die zum negativen Entscheid geführt haben.

Insbesondere haben folgende Punkte dazu geführt, dass Ihr Gesuch abgewiesen werden muss:

- a) Der Business Case ist nicht überzeugend dargestellt.
- b) Der wissenschaftliche Lösungsweg ist nicht klar beschrieben.



Demzufolge wird verfügt:

Das Gesuch wird abgewiesen.

Es besteht die Möglichkeit, in Verfügungen darauf hinzuweisen, dass angesichts der Budgetrestriktionen das jeweilige Gesuch aufgrund seiner genannten Mängel im Verhältnis zu anderen Gesuchen schlechter abschneidet und deshalb nicht gefördert werden kann. Eine präzise Formulierung wird vom juristischen Dienst zur Verfügung gestellt.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Matthias Kaiserswerth Vizepräsident der KTI

Annalise Eggimann Geschäftsführerin KTI